

440.<sup>1</sup> Stein an Schuckmann

Frankfurt, 2. Februar 1822

Stein-A. C I/38 a: Konzept (eigenhändig). Randvermerk Steins: eodem abgesandt an Herrn Domdechanten v. Spiegel und den 3. an Herrn Grafen v. Merveldt. — DZA Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. 11: Ausfertigung (eigenhändig). Vermerke: Praesentatum 7. Feb. 1822, Sichtvermerke und Bearbeitungsvermerke, u. a. Schuckmanns und Hardenbergs. — Gräflich v. Merveldtsches Archiv zu Westerwinkel, Westerwinkel Nr. 920: Abschrift (Schreiberhand, von Stein gezeichnet). — Hier nach der Ausfertigung. Druck: Pertz, Stein V S. 650 ff.; Alte Ausgabe VI S. 65 ff. (beide nach dem stellenweise stilistisch abweichenden Konzept).

*Auseinandersetzung mit dem Reskript an die westfälischen Bezirksregierungen vom 22. Nov. 1821. Erneute Darlegung und ausführliche Begründung schon früher vorgebrachter Einwände und Verbesserungsvorschläge, insbesondere zu § 38 des Edikts vom 25. Sept. 1820. Schlägt eine für die Bauern günstige Festlegung des Dienstgeldes vor. Verlangt eine genauere Fassung der Bestimmungen über das Heimfallsrecht und bemängelt das Fehlen von ausdrücklichen Bestimmungen über die Beibehaltung des alten westfälischen bäuerlichen Erbfolgerechts. Verweist nachdrücklich auf die verderblichen Folgen der unbegrenzten Teilbarkeit der Bauernhöfe für die Zukunft des Bauernstandes.*

Ew. Exzellenz fordern mich durch Dero sehr verehrliches Schreiben d. d. Berlin, den 30. Dezember a. pr.<sup>2</sup> auf, meine Gedanken über die in dem Reskript d. d. 22. November a. pr. an die westfälischen Regierungen erhaltenen Fragen Denenselben entweder durch diese Kollegien oder unmittelbar zukommen zu lassen, und wähle ich diesen letzteren Weg.

Folgende Fragen legt das allegierte Reskript zur Beantwortung vor:

- 1) Ist die partielle Ablösung der Naturalrenten wirklich dem Gutsherrn so nachteilig, als es deren Vorstellung angibt?
- 2) Durch welche anderen Mittel als die die Ablösung erschwerende ungeteilte Zahlung der Reluitionssumme können diese Nachteile beseitigt werden?
- 3) Ist der Bauernstand wohlhabend genug, um diese unzerteilte Ablösung vornehmen zu können?

Bei dieser Aufzählung der Gesichtspunkte vermißt man aber den der Gerechtigkeit. Man fragt nicht: Ist der Inhalt des Tit. IV des Edikts und besonders des § 38 gerecht? Ich halte es für rechtswidrig, wenn man das vollkommene Recht (*jus quaesitum*) einer Klasse der Staatsbürger dem Vorteil einer andern aufopfert, und dies geschieht durch die Vorschrift des Tit. IV und besonders des § 38, denn sie enthält

- 1) einen Eingriff in das Eigentum, indem sie zur Veräußerung zwingt;
- 2) sie entzieht dem Gutsherrn eine nach gemeinen Rechten allen Staatsbürgern zustehende Befugnis, eine ungeteilte Bezahlung von seinem Schuldner zu fordern und eine geteilte abzuweisen;
- 3) sie verwandelt eine Kapitalsumme in kleine Teile, so weder verkäuflich noch verpfändbar, noch zu Kauf oder Anlage zweckmäßig anwendbar sind; endlich

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 437 und 438.

<sup>2</sup> Siehe dazu Nr. 436 Anm. 1.

4) behandelt derselbe Gesetzgeber den Gutsherrn auf dem linken Elbufer anders als den auf dem rechten Elbufer. Dieser erhält auf einmal seine Entschädigung mit Grund und Boden, jenem wird sie in kleinen, in langen Perioden allmählich zahlbaren, von mancherlei Zufälligkeiten abhängigen Sümmlchen zugetröpfelt. Vielleicht soll dieses Ausnahmegesetz (loi d'exception) mit dem Staatswohl gerechtfertigt werden?

Das Staatswohl, so durch Ungerechtigkeiten erreicht wird, ist ein Saturn, der seine Kinder frißt. Es erfordert aber das Staatswohl keineswegs diese Maßregel, denn sie ist nicht allein von geringem Einfluß auf das Staatswohl, wenn sie ausgeführt worden, sondern in seinen endlichen Wirkungen ihm selbst entgegen. Sie ist von geringem Einfluß auf das Staatswohl, sage ich, denn der größte Gutsbesitzer in Westfalen ist der Domänenfiskus als Erbe der ehemaligen Fürsten und geistlichen Korporationen. Hält er die Befreiung des bäuerlichen Eigentums von allen Naturalzinsen für ein so unbedingtes Gut, so kann er nach Anleitung des § 38 die Operation vornehmen. In einer Hinsicht, der partiellen Zahlung, schadet sie ihm weniger, da er die westfälischen Domänen der Schuldentilgungskasse überwiesen hat. Desto mehr bei dem Verkauf der Bauernhöfe, denn wer wird eine wandelbare, ablösbare, sich selbst durch die stückweise Zahlung langsam auflösende Rente kaufen? Dies kann nur der Verpflichtete tun. Ein bedeutender Teil des Domänenvermögens bleibt also eine geraume Zeit unverkäuflich, weil die Zeit des Verkaufs von dem Gutdünken des Verpflichteten abhängt, und bei dem Verkauf selbst herabgewürdigt, weil alle Konkurrenz indirekt ausgeschlossen wird und der Verpflichtete allein in der Tat nur kaufen kann.

Die Zahl der übrigen westfälischen Gutsbesitzer ist nicht so groß, daß durch die Verletzung ihrer Rechte, selbst durch ihre gänzliche Expropriation eine merkliche Verbesserung des Wohlstandes der Monarchie entstehen könne, und der vermeintliche Zuwachs zum Staatswohl durch diese gewaltsame Maßregel kann nur von geringem Umfang sein.

Auch ist es nur ein vermeintlicher Nutzen, den man durch Befreiung des bäuerlichen Eigentums von Naturalzinsen erlangt, denn sie hindern keine Art der Kultur. So viele Körner als der westfälische Bauer braucht, um seine Naturalgefälle zu bezahlen, wird er bei dem vollkommensten hypernationellen landwirtschaftlichen System produzieren, und im schlimmsten Fall mag er seine Gutsherrn nur bezahlen.

In einem Land wie Deutschland, wo die Zirkulation sich langsam bewegt, der auswärtige Handel nur einen geringen Teil der Produktion absorbiert, der Anteil am großen Welthandel nur mäßig ist, da hat der Landmann mehr Leichtigkeit, mit Naturalien zu bezahlen, die er erzeugt, als mit

Geld, das er erst anschaffen muß und nicht immer bei hohen Steuern, niedrigen Marktpreisen anschaffen kann.

Daß die Befreiung des bäuerlichen Eigentums vom gutsherrlichen Verband, wenn sie zugleich die Zersplitterung der Bauernhöfe zur Folge hat, das Staatswohl zerrütte, wird weiter unten vorkommen.

Das Reskript fragt ferner, ob und in welchem Maße die von den Gutsbesitzern vorgestellten Nachteile der partiellen Kapitalienablösung wirklich stattfinden.

Daß sie stattfinden, liegt augenfällig in der Natur der Sache und ist in der Vorstellung der Gutsherrn ausführlich dargestellt.

Es ist und bleibt handgreiflich schädlich, wenn ich 1000 Taler gezwungenerweise einzunehmen habe, die mir nicht auf einmal, sondern in kleinen Süm্মchen von 100 Talern zugetröpfelt werden, und es ist und bleibt gleichfalls schreiend ungerecht.

Die andere Frage, so das Reskript aufstellt, ist:

Durch welche anderen Mittel als die die Ablösung erschwerende ungeteilte Zahlung der Relutionssumme können die Nachteile des § 38 beseitigt werden?

Auf eine leichtere und gerechtere Art würde die Ablösung der bäuerlichen Lasten bewirkt werden, wenn man die auf dem rechten Elbufer angenommene Abfindungsart des Gutsherrn durch einen verhältnismäßigen Teil an Grund und Boden des Hofesguts auch auf Westfalen anwendete.

Diese Ablösungsart ist gerechter als der gezwungene Abkauf, denn statt einer Realität, einem dinglichen Recht, wird eine andere Realität, ein Grundstück, gegeben. So behält man eine Ablösungsart bei, die im östlichen Teil der Monarchie bei gutsherrlichen Verhältnissen und nach gemeinem Recht bei andern Servituten, z. B. Hude, Beholzigungsrecht, angenommen ist, und der innre Widerspruch in der Gesetzgebung wird vermieden.

Zu der Anwendung dieser Ablösungsart ist der isoliert liegende westfälische Bauernhof auch geeigneter als der in geschlossenen Dörfern liegende des rechten Elbufers. Seine Bestandteile lassen sich leicht trennen, er ist gewöhnlich groß oder von mittlerer Größe und erlangt bei dem Fortschreiten der Markenteilungen und der Auseinandersetzung der Hofesholzungen einen bedeutenden Zuwachs, er vermag also von seinen alten oder neuen Hofesgründen abzugeben, und endlich befreit ihn diese Abfindungsart von der Notwendigkeit einer Kapitalaufnahme, welche das Edikt durch die partielle Zahlung auf Kosten des Gutsherrn vermeiden will.

Der Gutsherr kann das ihm überwiesene Grundstück entweder als einen einzelnen Kamp verpachten, verkaufen, oder mit Neubauern besetzen. Da es aber doch möglich ist, daß in einzelnen Fällen dem Gutsherrn eine Abfindung an Grund und Boden nicht annehmlich scheine, so lasse man ihm die Wahl, die Abfindung in Grund und Boden oder in Geld zu

fordern, so wie das Edikt dem Bauern die Wahl läßt, ob er die gutherrlichen Rechte loskaufen wolle oder nicht.

Aus den vorgetragenen Gründen schlage ich vor, den § 38 folgendermaßen abzuändern:

„Der Verpflichtete allein ist berechtigt, auf Ablösung der gutherrlichen Lasten anzutragen, dem Berechtigten steht alsdann die Wahl zu der Art der Ablösung, in Grund und Boden oder in einem unzertrennt zahlbaren Kapital.“

Das Edikt d. d. 25. September bestimmt ferner das Verfahren bei der Verwandlung der Naturalrente in eine Geldrente. Der Wert soll nach dem Durchschnittspreis der letztverflossenen 14 Jahre jährlich von neuem fortschreitend bestimmt werden.

Durch diese Maßregel, die verwandelte Rente nach den Preisen der verflossenen Jahre festzusetzen, leidet in der Gegenwart immer einer der Interessenten, jetzt, wo die Preise hoch waren und niedrig sind, der Bauer, in der Zukunft vielleicht der Gutsherr. Man kann aber einen Ausweg treffen, der auf eine billige Art das Interesse beider Teile vereinige, und zu einer solchen Ausgleichung führt folgender Vorschlag:

Man unterscheide zwischen dem Fall der Verwandlung der Naturalrente in eine Geldrente und dem Fall der gänzlichen Ablösung der Geldrente und nehme für jeden einen besonderen Maßstab an, weil beide ihrer Natur nach ganz verschieden sind.

Die Ablösung der Rente ist eine gänzliche Veräußerung des Einkommens, die Entschädigung muß also seinem ganzen Kapitalwert angemessen sein, und dieser kann nur durch Durchschnitte verflossener Jahre annähernd ausgemittelt werden. Für den Fall der Ablösung in Kapital wäre also das gesetzliche Verfahren beizubehalten.

Anders ist der Fall bei der Verwandlung einer Naturalrente in eine bewegliche Geldrente. Hier ist es dem Interesse beider Teile angemessen, daß der jährliche Marktpreis zum Maßstab angenommen werde, nach Analogie des alten verständigen münsterschen Herkommens, wo der nicht in Natura auf Martini liefernde Verpflichtete nach dem den 6. Februar geltenden Marktpreis oder der sogenannten Kappensaatz den Gutsherrn zu bezahlen berechtigt war.

Nach diesem Vorschlag würde also das Gesetz dahin abgeändert:

„Die Ablösung der Naturalrenten geschieht nach dem Wert, der sich aus vierzehnjährigen Durchschnitten ergibt; die Verwandlung der Naturalrente in Geldrente nach dem jährlichen zwischen Martini und Ostern geltenden Durchschnittspreis.“

Noch lassen sich einige andere für den Bauern mildernde, den Stand erhaltende und dem Gutsherrn unschädliche Abänderungen in die gesetzli-

chen Bestimmungen des Edikts d. d. 25. September 1820 in Hinsicht auf Dienstgeld, Heimfallsrecht und Erbfolge bringen.

Nach der Natur der adligen Besitzungen im Münsterschen, Märkischen, Mindenschen und bei der zerstreuten Lage der Bauernhöfe wurden selten die Dienste wirklich geleistet, sondern nur ein Dienstgeld dafür erlegt, das für einen vierspännigen Wochendienst zwischen 12—16, höchstens 25 Taler jährlich betrug.

Nach dem Edikt soll der Dienst nach seinem Lohnwert, d. i. als wenn man ihn für Geld mieten wollte, vergütet werden, wo er, die vierspännige Fuhre nur zu 2 Taler pro Tag berechnet, 104 Taler betragen würde.

Diese Dienstgelderhöhung wird großen Widerspruch finden, großen Unwillen erregen, und es ist mir bekannt, daß die angesehensten Gutsbesitzer sich mit dem Betrag des Dienstgeldes begnügen werden, den sie vor dem fremden Gesetz genossen. Man würde daher unbedenklich festsetzen können:

„daß das Dienstgeld nach dem alten Herkommen vor 1806 berechnet und erhoben werden solle“.

Die Bestimmung des Gesetzes in Ansehung des Heimfallsrechts ist dunkel. Ist der Bauer verpflichtet, es in eine Rente von 2 Prozent des reinen Ertrags zu verwandeln oder steht es in seinem Ermessen?

Das erstere wäre hart; der Bauer müßte sein Gut mit einer Rente von 2 Prozent des reinen Ertrags beschweren, damit in zwei bis drei Generationen sein Urenkel vielleicht frei über den Hof disponieren könnte. Diese Dunkelheit des Gesetzes müßte man berichtigen und es in die Willkür des Verpflichteten stellen, ob er es für ratsam finde, den Heimfall in eine Rente zu verwandeln.

Das Gesetz läßt es ferner zweifelhaft, ob es die Eigentumsordnung und das alte Herkommen gänzlich aufhebe oder es subsidiarisch in den von ihm nicht abgeänderten Fällen gelten lasse, und von dieser Frage hängt wieder die so wichtige von der Erbfolge in den Bauernhöfen ab.

Läßt man die in der Eigentumsordnung vorgeschriebene Art der Erbfolge ferner bestehen, sowohl bei den im gutsherrlichen Verband bleibenden, als auch bei den freigekauften, jedoch bei diesen mit einigen aus der Befreiung entstehenden Abänderungen, so behält man geschlossene Höfe und eine zweckmäßige Verteilung des Grundeigentums unter eine Stufenfolge größerer und mittlerer Gutsbesitzer, man behält einen durch Sittlichkeit, Selbständigkeit, Standesehre achtbaren Bauernstand.

Das münstersche Oberlandesgericht nimmt aber als Regel an:

1) daß bei dem durch Ablösung der gutsherrlichen Abgaben freigewordenen Kolonat das gemeine Recht in Ansehung der Erbfolge und der Befriedigung der Gläubiger eintrete, wodurch also die Zersplitterung der Bauernhöfe bei Erbfällen und Konkursen unvermeidlich erfolgt;

2) daß aber bei dem noch in gutsherrlichem Verband stehenden Kolonate dessen nutzbares Eigentum ein Gegenstand freier Veräußerung sei zur Befriedigung der Miterben und Gläubiger.

Beide Grundsätze führen zur Zersplitterung; das Oberlandgericht scheint mir die Grenzen der richterlichen Gewalt überschritten und in die der Gesetzgebung eingegriffen zu haben. Es ist vielmehr zweifelhaft, ob nicht die alte, in der Eigentumsordnung enthaltene Gesetzgebung, insofern sie nicht durch das Edikt d. d. 25. September 1820 ausdrücklich abgeändert worden, als fortbestehend anzusehen sei, und diese Abänderung ist in Ansehung der Erbfolge und Abäußerung nicht ausdrücklich geschehen.

Noch sucht zwar die gegenwärtige Generation der westfälischen Hofesbesitzer das Zersplittern der Höfe zu verhindern. Es gilt bei ihnen das Sprichwort: „Frei Gut kommt nicht an den dritten Erben.“ Sie und die Mehrzahl der unbefangenen, an dem Wohl der Provinz teilnehmenden Männer halten das Zersplittern der Höfe für den unfehlbaren Weg zur Zerstörung der Wohlhabenheit und des sittlichen Wertes des achtbaren westfälischen Bauernstandes und seiner Umwandlung in kleine Kötter, die ein jämmerliches Leben im Kampf mit Nahrungsorgen, dem Druck der Steuern, Schulden hinbringen.

Man vergleiche den Besitzer des ungeteilten mittleren und großen Hofes in dem bedeutenden Teil von Deutschland, wo das alte deutsche Bauernrecht sich erhalten und dem Eindringen der neueren Hirngespinnste abgewehrt hat, mit dem armen Gesindel, das das Land baut im Altwürttembergischen, an einem Teil des Rheins, an der Lahn. Hier sieht die in Lappchen zerstückelte Feldflur aus wie die Musterkarte, die der Schneider seinen Kunden vorlegt, und im ganzen von 10 000 Seelen bevölkerten nassauischen Amt Montabaur gibt es keinen Bauern, der im Simplo einen Gulden Kontribution bezahlt, daher das ganze Amt niemanden zum Landtag schicken konnte.

Das Zerstückeln der Bauernhöfe führt anfänglich zur Herabwürdigung des Bauernstandes in kleine ärmliche Kötter, dann zur Konsolidation in große Gütermassen. Die Armut zwingt zur Veräußerung, der Reiche, der Jude, der Wucherer kauft zusammen, und so entsteht eine ländliche Bevölkerung, die statt aus einem zahlreichen, bäuerlichen, wohlhabenden Mittelstand aus einer kleinen Anzahl großer Gutsbesitzer und Pächter und einer Menge von Tagelöhnern besteht. Was diese Vervielfältigung der Proletarien für innere Ruhe und äußere Sicherheit für Folgen habe, das lehren die italienischen Räuberbanden, die irländischen Unruhen und die Bewegungen des aus Tagelöhnern und Fabrikanten bestehenden englischen Pöbels, die gefährlicher sind als die demokratischen Umtriebe unserer Schulknaben und verrückten Pedanten; diese gehören ins Narrenhaus, jenen gebührt die Rute.